

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Richtlinien gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, ausgestellt durch die Stadt Sankt Augustin

Eine Ehrenamtskarte erhalten Personen ab einem Alter von 16 Jahren die mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr seit wenigstens zwei Jahren ehrenamtlich ohne Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung nachweislich tätig sind.

Es spielt keine Rolle, in welchem Bereich das Engagement erbracht wird. Auch können Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen zusammengerechnet werden, um die Anforderung eines mindestens fünfstündigen Engagements pro Woche zu erfüllen.

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen im Bereich der Stadt Sankt Augustin erbracht werden.

Es ist daher in jedem Fall durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) zu bestätigen, dass sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf die Stadt Sankt Augustin beziehen.

Diese Bestätigung ist insbesondere bei Trägern von Angeboten von Bedeutung, die überregionale Angebote vorhalten oder aber Ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben und Angebote (auch) in Sankt Augustin vorhalten.

Inhaber der Jugendleitercard NRW mit Wohnsitz in Sankt Augustin erhalten für die Dauer der Gültigkeit der Jugendleitercard, längstens bis zum Alter von 26 Jahren, ohne weitere Prüfung die Ehrenamtskarte NRW durch die Stadt Sankt Augustin.

2. Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen im Bereich der Stadt Sankt Augustin

Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Stadt Sankt Augustin oder einem der Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, wird

ein Preisnachlass von 50 % auf folgende Leistungen der Stadt Sankt Augustin gewährt:

- alle Tarife der städtischen Bäder
- die allgemeinen Musikschulgebühren,
- die Entgelte kultureller Veranstaltungen der Stadt Sankt Augustin
- die Entgelte bei städtischen Veranstaltungen im Freizeitbereich (z. B. Ferienspielaktion), **mit Ausnahme pauschaler Entgelte für Sachleistungen**

Gebührenbefreiung bei der Nutzung der

- Stadtbücherei gewährt.

3. Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

Zur Antragstellung sind

ein oder mehrere Nachweis(e) vorzulegen in dem/denen

- der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. Ziffer 1 durch den/die Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird und
- bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die vorgenannten Nachweise sind mit Datum, Unterschrift und soweit vorhanden mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für die anspruchsberechtigte Person ab 16 Jahre eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

Die Bewerbung für die Vergabe der Ehrenamtskarte erfolgt mittels des den Richtlinien als Anlage 1 beigefügtem Bewerbungsbogen.

4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit der von der Stadt Sankt Augustin ausgestellten Ehrenamtskarte NRW beträgt

- **2 Jahre**, soweit die zeitlichen Mindestanforderungen über mehrere zusammenhängende Jahre jeweils für sich erfüllt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag nach Ziffer 3 zu stellen.

5. Kosten

Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch die Stadt Sankt Augustin ist kostenlos.

6. Umfang der Nutzung

Die Verwaltung berichtet jährlich über die Anzahl der ausgestellten Ehrenamtskarten.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten zum 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinien der Stadt Sankt Augustin vom 18.06.2015

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 18.06.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister